

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/190/2024



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Franziska Popp

**Doppelförderverbot bei Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und
Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter -Sachstandsbericht-**
Anlage: Anschreiben Verbot der Doppelförderung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.06.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Beschluss dient der Kenntnisnahme.		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?	Aufgrund des Doppelförderverbots können Fördermittel in Höhe von 495.735,00 € nicht in Anspruch genommen werden.		

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ist seit 7. September 2023 in Kraft getreten. Zweck des Landesförderprogramms Ganztage ist die Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze. Alle Maßnahmen, die mit Bundesmitteln nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) gefördert werden, müssen gemäß Nr. 5.2 Satz 1 der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein.

Die Richtlinie enthält ein Verbot der Doppelförderung, dessen Aussage/Auslegung nun im Rahmen der Vollzugshinweise des Bay. Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales finalisiert wurde. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Ausbau des Ganztages oft nicht sinnvoll mit energetischen Maßnahmen verbunden werden kann, ohne Zuwendungen zu verlieren.

II. Sachvortrag

Gegenstand der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter als Bildungs- und Betreuungsangebote. In Nr. 6.4 enthält die Richtlinie entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 7 GaFinHG) ein Verbot der Doppelförderung.

Hier wurde der Stadt Schwabach nach erster Beantragung des Sonderprogrammes im November 2023 (Ganztage an der Johannes-Helm-Schule) von der Regierung von Mittelfranken mitgeteilt, dass dieses Verbot wohl auch für Förderprogramme zum energieeffizienten und klimafreundlichen Bauen und Sanieren gilt. Daraufhin hat das Kämmereiamt ein Anschreiben an diverse Bundestagsabgeordnete sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung verfasst, um diese enge Auslegung nochmals zu evaluieren (vgl. Anlage Anschreiben von Dez. 2023). In der Zwischenzeit ist die Evaluation abgeschlossen und die Auslegung der Regelungen finalisiert. Dies bedeutet, Maßnahmen können nicht gleichzeitig nach der Richtlinie gefördert werden, wenn sie bereits mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden. Die Mittel dürfen auch nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden. Eine Förderung entfällt auch, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme besteht für die Förderung nach Art. 10 BayFAG, dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) oder den Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige. Verschiedene Förderprogramme können im Übrigen bezogen auf eine Baumaßnahme nur in Anspruch genommen werden, wenn eine sachliche (nicht rechnerische) Differenzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben getroffen werden kann. Eine Kumulation der Förderung nach der Richtlinie mit einer anderen Bundesförderung setzt nach Auskunft des Bundes voraus, dass sich die Förderung aus den jeweiligen Bundesförderprogrammen, abgrenzbaren Maßnahmeteilen klar zuordnen lässt. Dabei ist auszuschließen, dass ein und dasselbe mehrmals gefördert wird. Daher ist die Beschränkung der Förderung auf einen selbständigen und klar abgrenzbaren Maßnahme-/Bauabschnitt erforderlich. Die Abschnittsbildung muss nachvollziehbar sein und sicherstellen, dass keine künstliche oder allein rechnerische Unterteilung stattfindet. Die selbständigen und voneinander abgrenzbaren Maßnahmen sind im Einzelfall in nachvollziehbarer Weise zu definieren.

Zu beachten ist, dass das Doppelförderungsverbot auch zwischen Förderprogrammen von Bund und Ländern gilt. Das bedeutet, dass eine Maßnahme nicht gleichzeitig durch ein Bundes- und ein Landesprogramm finanziell gefördert werden darf. Konkret bedeutet das, dass eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mit einer energetischen Förderung kumuliert werden kann, obwohl beide Förderungen andere Ziele und Zwecke verfolgen. D.h. vor Beginn der Maßnahme ist abzuwägen, für welche Förderung man sich entscheidet oder,

ob gezielt Abschnitte gebildet werden können. Derartige Abschnittsbildungen führen teilweise aber auch zu Mehrkosten, da z.B. die Baustelleneinrichtung ohne Synergieeffekte genutzt wird, verschiedene Lose zu verschiedenen Anbietern führen und folglich Schnittstellenprobleme verursachen. Dieser Abwägungsprozess gilt für alle zukünftigen Maßnahmen im Bereich des Ganztagsausbaus (vgl. Beschlüsse A.12/091/2023 und A.52/017/2024).

Im konkreten Fall der Johannes-Helm-Schule kann die Ganztagsförderung nicht in Anspruch genommen werden, da bereits eine Bundesförderung (KfW Effizienzhaus) i.H.v. ca. 2,5 Mio. EUR für den Erweiterungsbau bewilligt wurde. Eine sachliche Differenzierung ist bei dieser Maßnahme nicht möglich, da sich sowohl die energetische Förderung als auch die Ganztagsförderung auf das gesamte Gebäude beziehen. Demzufolge können aufgrund des Doppelförderungsverbots rund 500.000 € nicht (zusätzlich) abgerufen werden.

Auszug aus dem Bescheid zur 1. Rate der Johannes-Helm-Schule:

Beantragte Förderung für Investitionen zum Ganztagesausbau (Richtlinie vom 23.08.2023)

Förderung GAFÖG: 300 neue/erh. Plätze x 4.500 €/Platz
beantragt: 1.350.000 € maximale Förderung

	Erweiterungsbau	Umbau Bestand	Gesamt
zuweisungsfähige Ausgaben zur Schaffung von Ganztagsplätzen	3.211.907,75 €	92.993,26 €	3.304.901,01 €
Förderung FAG plus 15: 75%	2.408.931,00 €	69.745,00 €	2.478.676,00 €
Mindesteigenanteil 10 % der zwf. Ausgaben (Nr. 6.3.3 Satz 2 RL)	321.191,00 €	9.299,00 €	330.490,00 €
damit maximal mögliche Förderung GAFÖG:	481.786,00 €	13.949,00 €	495.735,00 €

Anmerkung:

Die Stadt Schwabach hat mit Antrag vom 16.11.2023 für die 300 im Zuge der Baumaßnahme geschaffenen Ganztagsplätze eine Förderung nach dem Sonderprogramm zum Ganztagesausbau beantragt.
Mit der Baumaßnahme an der Johannes Helm-Schule wurde am 28.09.2022 begonnen, so dass eine Förderung nach Nr. 5.2 der RL grundsätzlich möglich wäre, da bislang kein FAG-Förderbescheid erteilt wurde, sondern lediglich eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.
Allerdings wurde der Stadt Schwabach mit Bescheid der KfW vom 17.03.2022 bereits ein Investitionszuschuss zum Erweiterungsbau als Effizienzgebäude 55 in Höhe von 2.498.350,00 € bewilligt, der aufgrund des Verbotes der Doppelförderung dazu führen könnte, dass für den Erweiterungsbau keine weitere Förderung für den Ganztagesausbau möglich ist.
Diese Frage befindet sich aktuell noch in Klärung (vgl. Austausch Reg. mit dem StMAS vom 04.12.2023 sowie Schreiben der Stadt an BMBF vom 12.12.2023). Vor einer Bewilligung aus dem Sonderprogramm bleibt die endgültige Entscheidung hierzu abzuwarten.
Im nachfolgenden Finanzierungsplan wird die maximal mögliche Förderung lediglich nachrichtlich aufgenommen und ist ggf. durch weitere Eigenmittel zu decken.